

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Isabelle Vandre, Janine Wissler, Doris Achelwilm, Dr. Dietmar Bartsch, Desiree Becker, Anne-Mieke Bremer, Jörg Cezanne, Agnes Conrad, Mirze Edis, Christian Görke, Cem Ince, Cansin Köktürk, Tamara Mazzi, Pascal Meiser, Zada Salihović, Ines Schwerdtner, Sarah Vollath, Sascha H. Wagner, Anne Zerr und der Fraktion Die Linke**

### **Geldwäsche und Finanzkriminalität – Vorwürfe gegen Zahlungsdienstleister**

Zahlungsdienstleister wie etwa die Payone GmbH nehmen eine Schlüsselrolle im digitalen Zahlungsverkehr ein. Gleichzeitig birgt die schnell wachsende Zahl der Zahlungsdienste enorme Risiken für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere Formen der Finanzkriminalität (vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 15. November 2024: [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re\\_2400926\\_Rede\\_EDinA\\_DII\\_R.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re_2400926_Rede_EDinA_DII_R.html)). Die Kosten solcher Finanzkriminalität tragen häufig die Verbraucherinnen und Verbraucher, während private Anbieter hohe Gewinne einstreichen. Sicherheitslücken bei Finanzdienstleistern belasten häufig einkommensschwache Menschen, die sich zudem gegen etwaige Schäden meist schlechter wehren können.

Bereits im Jahr 2023 untersagte die BaFin der Payone GmbH „Transaktionen wegen hoher Geldwäscherisiken und unzureichender Sicherungssysteme“ (BaFin, 7. September 2023: [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/60b\\_KWG\\_84\\_WpIG\\_und\\_57\\_GwG/meldung\\_2023\\_09\\_07\\_payone.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/60b_KWG_84_WpIG_und_57_GwG/meldung_2023_09_07_payone.html)). Darüber hinaus ordnete sie ein Neukundenverbot im Hochrisikoportfolio an (vgl. Manager Magazin, 7. September 2023: [www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/payone-bafin-schraenkt-transaktionen-von-zahlungsdienstleister-ein-a-ee4d7884-e86e-4426-822c-e87476c5ee08](http://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/payone-bafin-schraenkt-transaktionen-von-zahlungsdienstleister-ein-a-ee4d7884-e86e-4426-822c-e87476c5ee08)). Anlass dieser Maßnahme war eine im Jahr zuvor eingeleitete Sonderprüfung, die insbesondere im Bereich E-Commerce hohe Risiken offenbarte. So gehörten nach Informationen des „Manager Magazins“ beispielsweise auch Webseiten, deren Händler in Verbindung mit betrügerischen Abonnements, Phishing und Fake-Shops stünden, zu den Geschäftskunden der Payone GmbH.

Im Jahr darauf wandte sich die BaFin erneut an das Unternehmen und ordnete eine erhöhte Eigenmittelanforderung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) an (vgl. BaFin, 29. Januar 2025: [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/60b\\_KWG\\_84\\_WpIG\\_und\\_57\\_GwG/meldung\\_2025\\_01\\_29\\_Payone\\_GmbH.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/60b_KWG_84_WpIG_und_57_GwG/meldung_2025_01_29_Payone_GmbH.html)). In der Pressemitteilung, in der die BaFin die Öffentlichkeit über diesen Schritt informierte, machte sie zudem publik, dass sie erst im Januar dieses Jahres die Payone GmbH dazu angeordnet habe, bestehende Mängel in der Geldwäscheprävention zu beseitigen. Wörtlich lässt die BaFin diesbezüglich verlautbaren: „Die Mängel in der Geldwäscheprävention wurden in Sonder- und Jahresabschlussprüfungen festgestellt. Das Institut hat innerhalb einer bestimmten Frist die Män-

gel abzuarbeiten und angemessene Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuhalten, durch die sichergestellt ist, dass das Institut durchgängig seinen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen wird“ (BaFin, 29. Januar 2025).

Ende Juni 2025 veröffentlichte „Der Spiegel“ eine Hintergrundrecherche zu sogenannten „dirty payments“, also Geschäften mit Hochrisikokunden, die sich durch dubiose Geschäftsmodelle, verzweigte Firmenkonstrukte und kundinnen- und kundenfeindliche Konditionen auszeichnen. Dabei enthüllen die Journalistinnen und Journalisten interne Dokumente, die darauf hindeuten, „dass Payone zeitweise Zahlungen in dreistelliger Millionenhöhe pro Jahr für solche Anbieter transferiert hat“ (Spiegel Online, 25. Juni 2025: [www.spiegel.de/wirtschaft/vorwuerfe-gegen-payone-die-wichtigsten-fakten-im-ueberblick-a-4823a1e5-ee51-4de4-976b-5e594d124037](http://www.spiegel.de/wirtschaft/vorwuerfe-gegen-payone-die-wichtigsten-fakten-im-ueberblick-a-4823a1e5-ee51-4de4-976b-5e594d124037)). Der Vorwurf: Die Payone GmbH überprüfe ihre Klienten nicht auf Seriosität und habe dafür auch nicht die Struktur geschaffen, da lediglich zwei Angestellte für die Geldwäschekontrolle zuständig seien (vgl. ebd.). Der Artikel schließt mit der These, dass jene Firmen, die an dem Modell Wirecard beteiligt waren, nach dessen Untergang einfach zur Payone GmbH weitergezogen seien. Hinweise gibt es auf personelle und strukturelle Überschneidungen zu Netzwerken aus dem Wirecard-Komplex, darunter zu verurteilten Wirecard-Akteuren wie R. W. und R. A. (vgl. [www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-manager-ruben-weigand-in-new-york-schuldig-gesprochen-li.148492](http://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-manager-ruben-weigand-in-new-york-schuldig-gesprochen-li.148492)), die laut „Spiegel“-Berichterstattung auch mit Payone Geschäfte machten. Auch die im „Spiegel“ aufgezeigten Geschäftsverbindungen der Payone GmbH in Schattenfinanzplätze wie Dubai und Zypern werfen zusätzliche Fragen auf. Hohe Gewinnmargen im Bereich sogenannter Hochrisikokunden schaffen systemische Anreize für Geschäftsmodelle, die sich regulatorischen Standards gezielt entziehen ([www.spiegel.de/wirtschaft/service/payone-gratis-iphones-und-pornochats-die-schmutzigen-tricks-der-aether-abzockmafia-a-75fd2b09-a182-4c3a-8274-62230a6dfeca](http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/payone-gratis-iphones-und-pornochats-die-schmutzigen-tricks-der-aether-abzockmafia-a-75fd2b09-a182-4c3a-8274-62230a6dfeca)).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehenden Regelungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) ausreichen und ob eine staatlich organisierte Zahlungsinfrastruktur erforderlich ist, um Finanzkriminalität, Sanktionsumgehungen und strukturelle Risiken im Zahlungsverkehr wirksam einzudämmen. Darüber hinaus möchten die Fragesteller wissen, ob das nach Auffassung der Fragesteller zu begrüßende und zu stärkende gemeinwohlorientierte Sparkassensystem mit Zahlungsdienstleistern wie der Payone GmbH tatsächlich einen vertrauenswürdigen Partner hat.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Veröffentlichungen des European Investigative Collaborations (EIC) und des „Spiegel“ über die Geschäftstätigkeiten der Payone GmbH?
2. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung 2022 der Anlass der durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeleiteten Sonderprüfung?
3. Welche aufsichtlichen Prüfungen oder Maßnahmen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die BaFin seit 2021 im Hinblick auf Payone durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf Expansion, technische Zwischenfälle und Governance-Mängel?
4. Welche geldwäscherechtlichen Auffälligkeiten sind der Bundesregierung bzw. nachgeordneten Behörden bei Payone bekannt, und welche Mängel wurden im Rahmen von Sonderprüfungen im Hinblick auf IT, Transaktionsüberwachung und Risikobewertung festgestellt?

5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Umsatz der Payone GmbH im letzten verfügbaren Geschäftsjahr, und welches Volumen an Zahlungsdienstleistungen wurde über das Institut abgewickelt?
6. Welche gesetzlichen Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach dem ZAG, dem Geldwäschegesetz (GwG) und weiteren relevanten Regelungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Zahlungsdienstleistern wie Payone vorgeschrieben, und welche davon wurden laut Prüfberichten der BaFin nicht vollständig umgesetzt (bitte auflisten)?
7. Welche konkreten Hinweise liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der BaFin vor, die zur Bestellung eines Sonderbeauftragten bei Payone geführt haben, insbesondere im Hinblick auf das Hochrisikoportfolio im E-Commerce-Bereich und unzureichende Sicherungssysteme gegen Geldwäsche?
8. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Payone GmbH dem Verbot der Neukundenaufnahme im Hochrisikoportfolio aus dem Jahr 2023 nachgekommen?
9. Bis wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Payone GmbH angewiesen, die 2025 aufgezeigten Mängel in der Geldwäscheprävention zu beheben, und bis wann ist das Neukundenverbot im Hochrisikobereich gültig?
10. Welche Maßnahmen müssen aus Sicht der Bundesregierung konkret durch Payone erfüllt werden, um sicherzustellen, „dass das Institut durchgängig seinen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (BaFin, 29. Januar 2025) nachkommt?
11. Welche Maßnahmen ergreift nach Kenntnis der Bundesregierung die BaFin, wenn die Payone GmbH die Anordnungen der BaFin nicht erfüllt?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die personelle Ausstattung der BaFin zur Erfüllung ihrer Aufgaben, welche Abteilungen sind zuständig, und wie viel Personal ist im Soll- und im Ist-Zustand vorhanden (bitte nach den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 aufschlüsseln)?
13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Ermittlungs-, Aufsichts- oder Prüfverfahren gegen die Payone GmbH in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen Finanzdelikten?
14. Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass Payone in kriminelle Netzwerke eingebunden war oder Dienstleistungen für Unternehmen oder Personen erbracht hat, die im Zusammenhang mit Finanzkriminalität stehen?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere aus einkommensschwachen Schichten, die durch mögliche Betrugsfälle, Datenlecks oder Geldwäscheskandale bei Zahlungsdienstleistern wie Payone entstehen?
16. In welcher Höhe sind der Bundesregierung Schäden für Verbraucherinnen und Verbraucher bekannt, die auf Finanzkriminalität bei Zahlungsdienstleistern wie Payone zurückzuführen sind?
17. Welche Mechanismen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit, um Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und wirksam zu entschädigen, falls sie durch Geldwäsche oder Betrug bei Zahlungsdienstleistern geschädigt werden?

18. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister wie Payone nicht zur Umgehung von Sanktionen oder zur Verschleierung illegaler Vermögensflüsse genutzt werden?
19. Welche regulatorischen Lücken sieht die Bundesregierung im Bereich der Zahlungsdienstleister, insbesondere im Hinblick auf deren Eigentümerstrukturen, internationale Verflechtungen und die Möglichkeit, große Zahlungsströme weitgehend unbeaufsichtigt abzuwickeln?
20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der zunehmende Einfluss privatwirtschaftlicher Zahlungsdienstleister die öffentliche Kontrolle über Zahlungsinfrastrukturen schwächt und damit Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher und das Gemeinwohl entstehen?
21. Plant die Bundesregierung gesetzliche Verschärfungen, um Zahlungsdienstleister stärker in die Pflicht zu nehmen, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Prävention von Geldwäsche und Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher?
22. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Zahlungsinstitute gemäß dem ZAG erfüllen, um Risiken im Zahlungsverkehrsbereich effektiv zu begrenzen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Anforderungen im Hinblick auf Zahlungsdienstleister mit enger Anbindung an öffentlich-rechtliche Institute wie die Sparkassenfinanzgruppe?
23. Welche Unterschiede bestehen aus Sicht der Bundesregierung zwischen den regulatorischen Pflichten für Zahlungsinstitute gemäß dem ZAG und den Pflichten für Kreditinstitute nach dem Kreditwesengesetz (KWG), insbesondere hinsichtlich Eigenkapitalanforderungen, Risikosteuerung und Verbraucherschutz?
24. Welche aufsichtsrechtlichen Erwägungen sprechen aus Sicht der Bundesregierung für die Auslagerung zentraler Zahlungsverkehrsfunktionen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute an Zahlungsdienstleister wie Payone, die nicht denselben gesetzlichen Anforderungen unterliegen wie Kreditinstitute?
25. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass ein Zahlungsdienstleister wie Payone, an dem die Sparkassen-Finanzgruppe mit über 40 Prozent beteiligt ist, nicht vollständig in deren interne Aufsichts- und Kontrollstrukturen integriert ist, und sieht sie hier regulatorischen Handlungsbedarf?
26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Parallelen zwischen Drittanbieterstrukturen bei Zahlungsdienstleistern in Asien, die bei Wirecard zur Bilanzaufblähung geführt haben, und Geschäftsmodellen von Zahlungsdienstleistern wie Payone?
27. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Eigenkapital der Payone GmbH, wie hoch ist die aktuelle Eigenkapitalquote, und wie bewertet die Aufsicht aktuell die Stabilität des Unternehmens im Hinblick auf seine Eigenkapitalquote?
28. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ausländische Nachrichtendienste an Zahlungsdienstleistern wie Payone in vergleichbarer Weise beteiligt sind wie im Fall Wirecard, und welche Kenntnisse hat sie zu undurchsichtigen Unternehmensstrukturen in Drittstaaten, die häufig mit Umgehung von Sanktionen in Verbindung gebracht werden?

29. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sogenannte Master-Merchant-Strukturen in Offshorefinanzplätzen wie Dubai und Zypern, die Hunderte kleinere Firmen bündeln, besser zu kontrollieren oder zu unterbinden?
30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Aktivitäten von Personen aus dem ehemaligen Wirecard-Umfeld, wie R. W. oder R. A., bei der Payone GmbH oder anderen Zahlungsdienstleistern, und inwiefern prüft sie mögliche Verbindungen von Payone-Kunden zu ausländischen Nachrichtendiensten?
31. Erwägt die Bundesregierung, die Aufsicht über die Payone GmbH zu intensivieren oder eine Notverwaltung einzuleiten, und wird eine solche Maßnahme innerhalb der BaFin derzeit geprüft oder diskutiert?
32. Welche Aufsichtsbehörden im Ausland sind für die Überwachung der Worldline-Gruppe zuständig, zu der die Payone GmbH gehört, und wie erfolgt der Austausch zwischen der BaFin und den jeweiligen Behörden (bitte zuständige Behörden und Kontakte seit 2021 auflisten)?
33. Welche Gewinnmargen sind der Bundesregierung bekannt, die Zahlungsdienstleister wie die Payone GmbH bei der Abwicklung von Zahlungen mit normalen Kunden im Vergleich zu Hochrisikokunden erzielen?
34. Wie bewertet die Bundesregierung die Vor- bzw. Nachteile staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Zahlungsdienstleister als Alternative zur Regulierung privatwirtschaftlicher Zahlungsdienstleister?

Berlin, den 17. Juli 2025

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion**

